



WASSERLIEFERUNGSVERTRAG zwischen der Gemeinde Montan a.d.W. und

dem Kunden (Unternehmen/Herr/Frau):

wohnhaft in/mit Sitz in

Steuer Nr.

MwSt.Nr.

E-Mail / Tel.

Falls der Kunde eine Firma/in Kondominium ist, sind die Daten des gesetzlichen Vertreters/Verwalters anzugeben:

Nachname und Name

wohnhaft in

Steuer Nr.

Der Vertrag bezieht sich auf die Trinkwasserlieferung für das Gebäude, das sich in der

Straße Nr.

befindet

und betrifft nachstehende **Verwendungszwecke**¹:

Sie erklären, in das Informationsschreiben gemäß Art. 12, 13 und 14 der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 Einsicht genommen zu haben, u.zw. auf der Website der Gemeinde unter www.gemeinde.montan.bz.it u./o. auf Papierunterlagen beim Amt.

Datum

Der Kunde

Der Kunde erklärt die obenangeführten allgemeinen Wasserlieferungsbedingungen ohne Vorbehalt anzunehmen und im besonderen, unter Beachtung des Artikels 134 des B.G.B., nachstehenden Bedingungen: Punkt 1. Stillschweigende Verlängerung, Punkt 5: Wasserwiederverkaufsverbot, Punkt 8: Ausschluss des Betreibers von jeder Verantwortung bei Schäden, Punkt 9: Überprüfungen, Punkt 12 und 13: Unterbrechungen, Punkt 18: zuständiger Gerichtsstand

Datum

Der Kunde

Der Kunde erklärt, in Kenntnis der geltenden Wasserleitungsordnung der Gemeinde und der geltenden Kanalordnung der Gemeinde Montan zu sein, welche auf der Homepage der Gemeinde (www.gemeinde.montan.bz.it) veröffentlicht sind.

Datum

Der Kunde

Anlage:

Bei Übermittlung mittels Postdienst, E-Mail oder anderem, muss eine Ablichtung des gültigen Personalausweises des/der Erklärenden beigelegt werden. (Art. 38 DPR 445/2000)

Die Bürgermeisterin

¹ Lieferung für: Haushalt, Nicht-Haushalt, gemischte Wassernutzung



Angaben zur Wasserlieferung

Abnehmer

- Eigentümer Inhaber eines anderen Rechtes
 Fruchtnießer Gesetzlicher bzw. freiwilliger Vertreter der obgenannten Person

Art der Lieferung

- Lieferung für den Haushalt mit meldeamtlichem Wohnsitz bei der Abnahmestelle
 Lieferung für den Haushalt ohne meldeamtlichen Wohnsitz bei der Abnahmestelle
 Keine Lieferung für den Haushalt

Anzahl Wohneinheiten (bei Haushalten) : _____

Anzahl betriebliche Einheiten (bei Nicht-Haushalten): _____

Katasterdaten

- Bauparzelle _____ Baueinheit _____
 Grundparzelle _____

Abwasser

- Nur Klärung / Reinigung

Trinkwasserleitung

- Montan
 Kalditsch (Kalditsch, Handwerkerzone Kalditsch, Hügelgasse (teilweise), Kaltenbrunn, Schloss Enn-Straße (teilweise))

Wasserzähler

- Neu

Anzahl Ziffern _____ Zoll _____ Anfangsstand _____

Wasserzähler Nr. _____ (von der Gemeinde auszufüllen)

- Umschreibung des bereits vorhandenen Wasserzählers, vorher in Besitz vom/von

Unternehmen/Herr/Frau _____ mit Datum _____

Wasserzähler Nr. _____ (von der Gemeinde auszufüllen)

Anfangsstand ab Übernahme _____



Allgemeine Lieferbedingungen

- 1) Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages verpflichten sich der Betreiber die Lieferung des Trinkwassers und der Kunde die im Vertrag enthaltenen Bestimmungen einzuhalten. Die Vertragsdauer ist auf 1 Jahr festgelegt ab Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, sofern keine schriftliche Kündigung mindestens 30 Kalendertage vor dem jeweiligen Verfallstermin erfolgt. In Falle einer Kündigung wird der Betreiber den Verbrauchsstand feststellen und den Zähler versiegeln. In Ermangelung einer Kündigung verlängert sich der Vertrag für den Kunden **stillschweigend** von Jahr zu Jahr.
- 2) Der Betreiber kann den Vertrag in Absprache mit dem Kunden aus Gründen des öffentlichen Interesses, aus technischen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt ohne irgendeine Vergütung an den Kunden ändern oder auflösen.
- 3) Im Falle einer Vertragsumschreibung bleibt der bisherige Kunde gegenüber dem Betreiber verantwortlich, solange der neue Lieferungsvertrag nicht vom neuen Kunden und vom Betreiber unterschrieben worden ist.
- 4) Für bereits bestehende Wasserlieferungen, für welche noch kein Liefervertrag abgeschlossen wurde, hat der Kunde innerhalb von 30 Tagen ab Aufforderung durch den Betreiber den Vertrag zu unterzeichnen. Sollte der Vertrag nicht vom Kunden unterzeichnet werden, kann der Betreiber die Wasserzufuhr kurzzeitig unterbrechen. Lediglich die Mindestlieferung von 50 Liter pro Tag und Bewohner bleibt gewährleistet.
- 5) Das gelieferte Wasser darf nur für den im Vertrag vorgesehenen Zweck verwendet werden und der Kunde ist **nicht befugt, das Wasser an Dritte weiterzuverkaufen.**
- 6) Der Betreiber verfügt frei über seine beim Kunden eingebauten Anlagen. Der Kunde ist hinsichtlich dieser Anlagen dem Betreiber gegenüber für Beschädigung durch Brand, Frost, Diebstahl und eigenmächtige Eingriffe verantwortlich. Jeder Defekt an der Anlage ist innerhalb 24 Stunden an den Betreiber zu melden. Es ist verboten, die Mess- und Kontrollvorrichtungen zu manipulieren. Der Wasserzähler und das Rückschlagventil werden in einem Schacht direkt an der Hauptleitung eingebaut, sodass die Ablesung für den Beauftragten des Betreibers ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Falls der Kunde einen ungeeigneten Platz vorgesehen hat oder bauliche Veränderungen am Gebäude vorgenommen worden sind, ist er verpflichtet, auf eigene Rechnung, die mit dem Betreiber vereinbarte Umänderung bzw. Vernetzung durchzuführen.
- 7) Der Kunde hat hinter dem Rückschlagventil ein Druckregelventil und einen Filter zu installieren. Das Ventil muss ausreichend dimensioniert sein, um den Druck der internen Anlage innerhalb der für die hydraulischen Geräte verträglichen Werte zu halten. Filter- und Druckreduzierungsgeräte der internen Anlage werden vom Kunden gereinigt und gewartet. Die interne Anlage ist nach den Regeln der Technik auszuführen und liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Wer die Anlage installiert, muss eine entsprechende Konformitätserklärung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften abgeben. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Einflussbereich stehenden Trinkwasserversorgungsanlagen. Die interne Anlage ist auf die Wasserqualität abzustimmen. Der Betreiber vergütet keine eventuellen auftretende Wasserverluste infolge von fehlerhaften Installationen.
- 8) **Der Betreiber übernimmt keine irgendwie geartete Verantwortung von Personen- und Sachschäden, die nach der Rechtsträrgrenze durch das Wasser entstehen können.** Bei Feststellung von Rohrbrüchen oder anderen Defekten an der privaten Zuleitung nach der Rechtsträrgrenze, muss der Eigentümer diese auf eigene Kosten reparieren, ansonsten wird



aufgrund des Wasserverlustes die Lieferung des Trinkwassers eingestellt. Lediglich die Mindestlieferung von 50 Liter pro Tag und Bewohner bleibt gewährleistet.

9) **Der Betreiber ist jederzeit berechtigt, Kontrollen an den Messgeräten und Überprüfungen an der internen Anlage des Kunden durchzuführen.** Bei der Zählerablesung wird auch der Zustand der Anlage erhoben. Sollte der Zähler die Menge des Verbrauches nicht mehr angeben oder wird eine wiederholte falsche Angabe des Wasserzählers festgestellt, so wird der Wasserverbrauch in der Höhe des Durchschnittsverbrauches der letzten 3 Jahre berechnet. Sollte das nicht möglich sein, so wird der geltende Landestarif angewandt.

10) Bei Errichtung von neuen Hausanlagen oder Einbau von weiteren Wasserhähnen, Warmwasseranlagen, WC, Bäder usw. hat der Kunde auf seine Kosten für die Vergrößerung der Anschlussleitung, der Messgeräte sowie des Zubehörs zu sorgen. Vorab muss er beim Betreiber die notwendige Genehmigung einholen. Die entsprechenden Arbeiten werden vom Betreiber selbst oder unter seiner Aufsicht durchgeführt.

11) Die Wasserzähler sind Eigentum des Betreibers. Die Zähler werden vom Betreiber plombiert. Für die Unversehrtheit der Plombe haftet der Kunde.

12) **Der Betreiber ist befugt, bei ordentlichen und außerordentlichen Wartungen der Anlage die Wasserzufuhr zu unterbrechen ohne dass dadurch dem Betreiber eine Nichterfüllung des Vertrages angelastet werden kann.** Der Betreiber übernimmt keine Verantwortung für mittelbare und unmittelbare Schäden, die durch die Unterbrechungen der Wasserzufuhr (z.B. Rohrbrüche) und bei Druckschwankungen entstehen können. Bei Wasserknappheit infolge Trockenheit oder Kälte, Streiks oder sonstiger besonderer Ereignisse kann der Betreiber den Wasserverbrauch einschränken. Für genannte Unterbrechungen oder Einschränkungen ist der Betreiber nicht haftbar, sie geben deshalb keinen Anspruch auf Ermäßigung der Tarife.

13) **Der Betreiber ist bei Unterbrechungen, ohne Vorankündigung, in unvorhergesehenen Fällen sowie bei höherer Gewalt von der Haftung für alle damit in Zusammenhang stehenden Schäden sowohl beim Kunden als auch bei Dritten ausdrücklich entbunden.**

14) Neben den in der Gemeindeverordnung über den Trinkwasserversorgungsdienst vorgesehenen Verwaltungsstrafen wird jede Wasserentnahme ohne Wasserzähler bzw. ohne entsprechende Genehmigung des Betreibers im Sinne des Gesetzes angezeigt.

15) Die Verrechnung des Wassers erfolgt zumindest einmal im Jahr. Die Rechnungen sind bei Fälligkeit derselben zu begleichen, auch im Falle von Beanstandungen. Bei Zahlungsverzug wird die erste Aufforderung innerhalb 30 Tagen ab Fälligkeit zugestellt. Erfolgt noch keine Zahlung, so wird eine zweite Zahlungsaufforderung, auf welcher eine Gebühr für das Einheben der Ausgaben (Postspesen) angewendet wird, zugestellt. Nach zweimaliger Mahnung wird die Trinkwasserlieferung innerhalb von 10 Tagen eingestellt. Lediglich die Mindestlieferung von 50 Liter pro Tag und Bewohner bleibt gewährleistet.

16) Für alle in diesem Vertrag nicht enthaltenen Bedingungen wird auf die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die genehmigte Gemeindeverordnungen verwiesen.

17) Der Betreiber kann vorliegenden Vertrag an andere Unternehmer abtreten oder Dritte mit dessen Durchführung beauftragen.

18) Der zuständige Gerichtsstand für allfällige Beanstandungen hinsichtlich der Anwendung dieses Vertrages ist Bozen.

19) Der vorliegende Vertrag ist im Sinne der geltenden Bestimmungen nicht registrierungspflichtig.